

# Die POLIZEI

FACHZEITSCHRIFT FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT MIT BEITRÄGEN AUS DER DEUTSCHEN HOCHSCHULE DER POLIZEI

## HERAUSGEBER

Hans-Jürgen Lange  
Joachim Laux  
Holger Münch

## REDAKTION

Dieter Müller (Schriftleitung)  
Ralph Berthel  
Sabrina Schönrock  
Sandra Schmidt

## AUS DEM INHALT

### Aufsätze

#### Ziebarth

Die molekulargenetische Bestimmung des Geschlechts von bekannten Personen zur Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr S. 149

#### Walter

Fünzig Jahre GSG 9 der Bundespolizei – Biographie einer herausragenden Sicherheitseinrichtung S. 155

#### Tomerius

Das ASOG 2021 – eine Bewertung der neuen Rechtsgrundlagen für die Standardmaßnahmen Gefährderansprache, Sicherheitsgespräch und Meldeauflage (Teil 2) S. 162

#### Berthel

Aktuelle Herausforderungen und polizeiliche Strategien in Zeiten von Krisen und Ukrainekrieg – Bericht zur 67. Herbsttagung des Bundeskriminalamtes S. 169

#### Leiba/Adam

Aspekte der Vielfalt bei der Behandlung von Sexualdelikten durch die Strafverfolgungsbehörden in Israel S. 175

Heft 5  
Mai 2023  
Seiten 149–184  
114. Jahrgang  
Art.-Nr. 56244305  
PVSt 5624

# 5

Carl Heymanns Verlag

## INHALT 5 · 2023

### Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Die Mai-Ausgabe der Zeitschrift beginnt mit einem Beitrag von *Wolfgang Ziebarth*. In »**Die molekulargenetische Bestimmung des Geschlechts von bekannten Personen zur Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr**« wirft er die Frage auf, warum sowohl die Strafprozessordnung als auch einige Polizeigesetze der Länder die molekulargenetische Bestimmung des Geschlechts eines Menschen auch dann erlauben, wenn dieser Mensch bekannt und/oder präsent ist. Sinn und Zweck dieser Ermächtigungsgrundlage erschließen sich nicht ohne Weiteres. Zudem erscheint eine solche Regelung auch verfassungsrechtlich und/oder datenschutzrechtlich zumindest bedenklich. Möglicherweise ist sie aber auch einfach nur überflüssig. Dem geht der Autor in seinem Beitrag dezidiert nach.

1972 wurde in Folge des Anschlags arabischer Terroristen auf die israelische Olympiamannschaft während der Olympischen Spiele in München die GSG 9 der Bundespolizei aufgestellt. Anlässlich ihres fünfzigjährigen Bestehens wurden die Leistungen im Rahmen eines Festaktes gewürdigt. Auch dieser Beitrag von *Bernd Walter* »**Fünfzig Jahre GSG 9 der Bundespolizei – Biographie einer herausragenden Sicherheitseinrichtung**« würdigt die Bedeutung der GSG 9 in der Sicherheitsarchitektur Deutschland. Dies geschieht anhand der Darstellung bedeutsamer Einsätze der GSG 9, die als Sonderverband zur Bekämpfung von terroristischen Gewalttaten und organisierter und besonderer Gewalt- und Schwerstkriminalität gegründet wurde.

Sodann setzt *Carolyn Tomerius* mit ihrem Beitrag »**Das ASOG 2021 – eine Bewertung der neuen Rechtsgrundlagen für die Standardmaßnahmen Gefährderansprache, Sicherheitsgespräch und Meldeauflage (Teil 2: Das Sicherheitsgespräch und die Meldeauflage)**« nicht nur ihren Beitrag aus der vorangegangenen Ausgabe fort, sondern auch die schon im ersten Beitrag begonnene Analyse von Polizeigesetzen. Mit Gesetz vom 22.03.2021 erweiterte und modifizierte der Berliner Gesetzgebung das ASOG Berlin insbesondere auf dem Gebiet der polizeilichen Standardmaßnahmen und regelte unter anderem in § 41b ASOG das »Sicherheitsgespräch«, sowie die »Meldeauflage« in § 29c ASOG. Die Regelungen werden analysiert und kritisch beleuchtet.

»Wie halten wir Schritt? – Polizeiliche Strategien für die Zukunft« lautete das Thema der 67. Herbsttagung des Bundeskriminalamtes, die am 16. und 17.11.2022 in Wiesbaden stattfand. *Ralph Berthel* stellt in »**Aktuelle Herausforderungen und polizeiliche Strategien in Zeiten von Krisen und Ukrainekrieg – Bericht zur 67. Herbsttagung des Bundeskriminalamtes**« die Tagung in den aktuellen gesellschaftlichen und kriminalstrategischen Kontext und animiert Sie,

liebe Leserinnen und Leser, damit sicherlich, in die interessanten Veröffentlichungen »tiefer einzutauchen«.

Die Mai-Ausgabe schließt die Beitragsreihe mit einem internationalen Beitrag. In »**Aspekte der Vielfalt bei der Behandlung von Sexualdelikten durch die Strafverfolgungsbehörden in Israel**« stellen *Yehudit Leiba* und *Keren-Miriam Adam* den Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit Sexualstraftaten insbesondere im Hinblick auf die besonderen Herausforderungen durch die vielfältige Gesellschaft dar. Sexualstraftaten geschehen oft in einem Umfeld von kulturellen Konflikten, die sich aus den Werten, Einstellungen und Handlungsweisen verschiedener Gruppen und dem Strafrecht ergeben. Die Analyse kommt zu dem Schluss, dass der kulturelle Hintergrund auch im israelischen Recht eine Straftat nicht entschuldigen und den Täter nicht von seiner strafrechtlichen Verantwortung befreien kann. Die beschriebenen Fälle zeigen, dass auch die Strafverfolgungsbehörden interkulturelles Wissen haben sollten, um in einer vielfältigen Gesellschaft Reaktionen und Verhalten von Tätern und Opfern zu erkennen und sie richtig zu interpretieren.

Auch die Mai-Ausgabe wird von einer aktuellen Pressemitteilung zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sowie einer Buchbesprechung abgerundet.

Zunächst weisen wir darauf hin, dass das BKA die bislang größte Dunkelfeldstudie Deutschlands vorstellt und die Studie »Sicherheit und Kriminalität in Deutschland 2020« veröffentlicht. In diesem Zusammenhang finden Sie weitere Informationen sowie den Bericht zur Studie auf der BKA-Website unter: [www.bka.de/SKiD](http://www.bka.de/SKiD). Ausweislich der Pressemitteilung Droniq GmbH vom 18.07.2022 (BOS-Kräfte nutzen verstärkt Drohnen – trotz teils niedrigem Budget) veröffentlichten Droniq und der Behörden Spiegel Ergebnisse ihrer diesjährigen BOS-Umfrage.

Der Bundesgerichtshof bestätigt mit Beschluss vom 26.07.2022 zu 3 StR 321/21 den erneuten Freispruch vom Vorwurf des Mordes an einem Wuppertaler Unternehmerehepaar. In seinem Beschluss vom 21.06.2022 zu 4 StR 509/21 hält er das Urteil des Landgerichts Kaiserslautern hinsichtlich der erfolgten Verurteilungen wegen Brandstiftungen, Totschlag und Mord in der Verbandsgemeinde Weilerbach und im Verfahren hinsichtlich der Verurteilung wegen Kriegsverbrechen in Syrien bestätigt er das Oberlandesgericht Düsseldorf (Beschluss vom 10.08.2022 zu 3 StR 187/22).

In seinem Urteil vom 10.11.2022 zu 5 StR 283/22 hat der BGH den Entscheidungen mehrerer Gerichte eine Absage erteilt, die die Herstellung von unrichtigen Blanko-Impfpässen für nicht strafbar erachtet hatten. Die Herstellung von unrichtigen Blanko-Impfpässen kann auch vor dem 24.11.2021

strafbar sein. *Matthias Losert* bespricht diese aktuelle Entscheidung.

Wir schließen diese Ausgabe mit drei Buchbesprechung und -empfehlungen. *Frank Ebert* bespricht das aktuelle Werk von *Dieter Müller* »**Einsatzfahrten – Checklisten zu Rechtmäßigkeit und Rechtsfolgen**«; *Ralph Berthel* rezensiert für Sie *Bernd Körber/Hans Peter Schmalzl/Max Hermanutz* »**Moderne Polizeipsychologie in Schlüsselbegriffen – Ein Handbuch für die professionelle Konflikt- und Krisenbewältigung**« und *Dieter Müller* gibt eine klare Empfehlung für *Heinrich Amadeus Wolff* »**Grundgesetz für die Bundesrepublik**«.

Viel Freude beim Lesen und einen guten Start in den Mai wünscht Ihnen

Ihre

Sabrina Schönrock

## Aufsätze

Die molekulargenetische Bestimmung des Geschlechts von bekannten Personen zur Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr von Prof. Dr. Wolfgang Ziebarth, Villingen-Schwenningen **S. 149**

Fünfzig Jahre GSG 9 der Bundespolizei – Biographie einer herausragenden Sicherheitseinrichtung von Bernd Walter, Berlin **S. 155**

Das ASOG 2021 – eine Bewertung der neuen Rechtsgrundlagen für die Standardmaßnahmen Gefährderansprache, Sicherheitsgespräch und Meldeauflage (Teil 2) von Prof. Dr. Carolyn Tomerius, Berlin **S. 162**

Aktuelle Herausforderungen und polizeiliche Strategien in Zeiten von Krisen und Ukrainekrieg – Bericht zur 67. Herbsttagung des Bundeskriminalamtes von Ralph Berthel, Frankenberg, Sa. **S. 169**

Aspekte der Vielfalt bei der Behandlung von Sexualdelikten durch die Strafverfolgungsbehörden in Israel von Yehudit Leiba und Dr. Keren-Miriam Adam, Jerusalem und Wernigerode **S. 175**

## Aktuelles

Pressemitteilung des Bundeskriminalamtes vom 08.11.2022 Dunkelfeldstudie »Sicherheit und Kriminalität in Deutschland 2020« **S. 177**

Pressemitteilung Droniq GmbH vom 18.07.2022 BOS-Kräfte und Drohnennutzung **S. 178**

Pressemitteilung BGH vom 08.08.2022 **S. 179**

Pressemitteilung BGH vom 30.06.2022 **S. 179**

Pressemitteilung BGH vom 07.09.2022 **S. 180**

## Rechtsprechung

BGH, Urt. v. 10.11.2022 – 5 StR 283/22 (Strafbarkeit Herstellung Blanko-Impfpässe) mit Anmerkung Losert **S. 180**

## Buchbesprechungen

Dieter Müller, Einsatzfahrten – Checklisten zu Rechtmäßigkeit und Rechtsfolgen *Frank Ebert* **S. 181**

Bernd Körber/Hans Peter Schmalzl/Max Hermanutz, Moderne Polizeipsychologie in Schlüsselbegriffen *Ralph Berthel* **S. 182**

Heinrich Amadeus Wolff, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland *Dieter Müller* **S. 184**

Impressum **III**

## Redaktion

Prof. Dr. Dieter Müller, Bad Dürrenberg (Schriftleitung) · LtD. Kriminaldirektor  
a.D. Ralph Berthel, Frankenberg · Prof. Dr. Sabrina Schönrock, Hochschule  
für Wirtschaft und Recht, Berlin · Prof. Dr. Sandra Schmidt, Hochschule  
für Wirtschaft und Recht, Berlin

Heft 5/2023 · 114. Jahrgang · Seiten 149–184

## Aufsätze

# Die molekulargenetische Bestimmung des Geschlechts von bekannten Personen zur Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr

von Prof. Dr. Wolfgang Ziebarth, Villingen-Schwenningen\*

Der vorliegende Beitrag wirft die Frage auf, warum die Strafprozessordnung sowie einige Landes-Polizeigesetze die molekulargenetische Bestimmung des Geschlechts eines Menschen auch dann erlauben, wenn dieser Mensch bekannt und/oder präsent ist. Denn dann erscheint dies recht überflüssig. Es wird herausgearbeitet, dass die Bestimmung des Geschlechts in der Regel nicht erforderlich und damit jedenfalls als zielgerichtete Maßnahme unzulässig ist. Während sich aus dem formalen Datenschutzverstoß, also immerhin einer formalen Grundrechtsverletzung, der Schaden für die Mehrzahl der Betroffenen in Grenzen halten dürfte, gibt es eine Gruppe von Menschen, denen erhebliche Nachteile drohen. Die Regelungen der StPO, die die Feststellung des Geschlechts mittels molekulargenetischer Untersuchung erlauben, sind der Anlass für den vorliegenden Beitrag. Auf sie soll er konzentriert bleiben. Die Ergebnisse der Prüfung lassen sich aber teilweise auf Polizeigesetze der Länder übertragen, was anschließend mit Blick auf die Rechtslage in dem jeweiligen Land erfolgt.

Dabei soll nicht verkannt werden, dass das Geschlecht zur Identifizierung einer Person beitragen kann. Es gehört zu den »Grunddaten« i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 PolG Baden-Württemberg. Zwar wird in vielen Fällen auch der Vorname auf das Geschlecht hindeuten, dies aber nicht in allen Fällen eindeutig (z.B. Andrea, Carmen, Gabriele, Nicola, Simone können sowohl weibliche als auch männliche Vornamen sein). Letztlich ist das für die hiesige Fragestellung aber irrelevant, denn Menschen sind nicht nach ihren Genen, sondern nach ihrem nach Außen erkennbaren Geschlecht bekannt. Z.B. bei Fahndungen spielt die Genetik keinerlei Rolle.

## I. Verfassungs- und unionsrechtliche Rahmenbedingungen

Zunächst soll zur Erinnerung und Vergewisserung geprüft werden, ob der Gesetzgeber völlig frei darin ist, molekulargenetische Untersuchungen<sup>1</sup> oder die Bestimmung des Geschlechts von Menschen zu strafprozessualen oder gefahrenabwehrrechtlichen Zwecken anzuordnen.

Im Rechtsstaat ist das offensichtlich nicht der Fall. Der Gesetzgeber ist zum einen an die Verfassung gebunden, hier u.a.

Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 GG, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ebenso enthalten<sup>2</sup> wie ein Recht auf Nichtwissen.<sup>3</sup>

Zum anderen ist er an unionsrechtliche Vorgaben gebunden. Zu denken wäre hier an Art. 7, 8 GrCh, die das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf Schutz personenbezogener Daten schützen.

Nach der Rspr. des BVerfG ist in datenschutzrechtlich nicht voll harmonisierten Rechtsbereichen – wie es das Strafprozess- und das Gefahrenabwehrrecht sind – weiter das Recht auf informationelle Selbstbestimmung anzuwenden.<sup>4</sup> Dennoch sind Art. 7, 8 CrCh zu berücksichtigen. Sie würden etwa bei einer Vorlage an den EuGH von diesem angewandt.

Rahmenbedingungen können auch die EMRK und die Landesverfassungen<sup>5</sup> enthalten. Hierauf wird nicht weiter eingegangen.

Zu denken ist aber auch an das unionsrechtliche Sekundärrecht:

## 1. Im Bereich Strafverfolgung und straftatbezogene Gefahrenabwehr

Die JI-Richtlinie<sup>6</sup> schränkt in ihrem Anwendungsbereich, zu dem das Strafverfahrensrecht ebenso gehört, wie das straf-

\* Der Verfasser lehrt und forscht im Bereich des öffentlichen Rechts an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg in Villingen-Schwenningen.

1 Instruktiv zu den biologischen und technischen Grundlagen *Henke/Hoffmann/Henke*, in: Taschke/Breidenstein (Hrsg.), *Die Genomanalyse im Strafverfahren*, 1995, S. 13–31.

2 BVerfGE 65, 1.

3 BGH, Urt. v. 20.05.2014 – VI ZR 381/13 = BGHZ 201, 263 = NJW 2014, 2190, 2191.

4 BVerfG, Beschl. v. 06.11.2019 – 1 BvR 16/13.

5 Die Grundrechte der Landesverfassungen spielen eine nur untergeordnete Rolle, s. *Ziebarth*, Online-Durchsuchung, 2013, S. 144–146.

6 Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

tatbezogene Gefahrenabwehrrecht,<sup>7</sup> die Verarbeitung genetischer Daten ein (Art. 10 JI-RL):

Solche Verarbeitung »ist nur dann erlaubt, wenn sie unbedingt erforderlich ist und vorbehaltlich geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person erfolgt und a) wenn sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zulässig ist b) der Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen natürlichen Person dient oder c) wenn sie sich auf Daten bezieht, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat«.

Da das Geschlecht der bekannten und präsenten Person i.d.R. auch ohne molekulargenetische Untersuchungen bekannt ist und weil ihr Geschlecht strafprozessual i.d.R. keinerlei Rolle spielt, sind die Möglichkeiten des Gesetzgebers, solche Untersuchungen zu erlauben, auch sekundärrechtlich äußerst begrenzt.

## 2. Im Bereich der nicht strafatbezogenen Gefahrenabwehr

Soweit Gefahrenabwehr betrieben wird, die nicht strafatbezogen<sup>8</sup> ist, ist nicht die JI-RL, sondern, gar unmittelbar, die DS-GVO anwendbar.

Hier ist insbesondere Art. 9 DS-GVO zu beachten, der ein grundsätzliches Verbot der Verarbeitung u.a. genetischer Daten aufstellt. Dieses Verbot kann nur in den Fällen des Art. 9 Abs. 2 DS-GVO überwunden werden.

## II. Die Regelungen der StPO

### 1. Der Regelungsinhalt

Was genau regelt die StPO in diesem Zusammenhang?

Ausgangspunkt ist § 81a StPO. Danach darf der Beschuldigte körperlich untersucht und dürfen ihm Blutproben entnommen werden. Auch weitere körperliche Eingriffe zu Untersuchungszwecken können vorgenommen werden. Die weiteren Voraussetzungen und Zweckbindungen sind hier nicht von Interesse.

Ähnliches regelt § 81c StPO für andere Personen als den Beschuldigten. In Frage kommen insbesondere Tatopfer und Zeugen. An ihnen können Spuren des Täters vorhanden sein.<sup>9</sup> Oder ihre Spuren können »rechtmäßig« an Tatort oder Opfer vorhanden sein, sodass es gilt, sie als Verdächtige auszuschließen. So wird etwa der Bewohner einer Wohnung, in die eingebrochen wurde, seine DNS zur Verfügung stellen, damit dieser Spur, wenn sie in der Wohnung unvermeidlich gefunden wird, durch die Ermittler nicht weiter nachgegangen werden muss.

Das nach § 81a StPO vom Beschuldigten oder nach § 81c StPO von Dritten entnommene Probenmaterial darf nach § 81e Abs. 1 StPO molekulargenetisch untersucht werden. Es darf »mittels molekulargenetischer Untersuchung das DNA-Identifizierungsmuster, die Abstammung und das Geschlecht der Person festgestellt und diese Feststellungen mit Vergleichsmaterial abgeglichen werden, soweit dies zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist«.

§ 81g StPO ordnet ähnliches an in Fällen, in denen unter dort näher definierten Voraussetzungen »die Annahme besteht, dass gegen ihn [den Beschuldigten] künftig Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung zu führen sind«.

§ 81h Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. StPO erlaubt die Feststellung des Geschlechts im Rahmen von Reihenuntersuchungen. Dies zwar nur mit Einwilligung des Betroffenen.<sup>10</sup> Aber selbst, wenn die Einwilligung wirklich freiwillig<sup>11</sup> erteilt wird, wird sie erteilt, um den Abgleich mit Spuren zu ermöglichen, nicht aber, damit das Geschlecht überprüft werde.

Das DNS<sup>12</sup>-Identifizierungsmuster ist nötig, um die von der bekannten Person stammende DNS zu vergleichen, z.B. mit DNS am Tatort oder am Tatopfer. In den Fällen des § 81g StPO kann die dem Beschuldigten entnommene DNS mit Spuren, die im Zusammenhang mit künftigen Straftaten aufgefunden werden, verglichen werden.

Der Frage der Abstammung wird in diesem Beitrag nicht nachgegangen.

Interessieren soll hier die Bestimmung des Geschlechts.

Zur Erinnerung: die zu untersuchenden Proben stammen von bekannten Beschuldigten oder von bekannten Dritten. Deren Geschlecht ist regelmäßig bekannt und regelmäßig irrelevant. Es stellt sich die Frage, warum es festgestellt werden darf.

### 2. Die Gesetzesbegründung

Die Antwort liefert die Gesetzesbegründung.<sup>13</sup> Die zuvor fehlende Regelung der Befugnis, das Geschlecht zu ermitteln, war in der Literatur als Verbot dieser Ermittlung erkannt worden.<sup>14</sup>

Die Regelung sollte aus folgenden Gründen geschaffen werden.

#### a) Entsprechende Anwendung bei aufgefundenen Spuren Unbekannter

In § 81e Abs. 2 StPO wurde und wird die Regelung des § 81e Abs. 1 StPO für entsprechend anwendbar erklärt, wenn es um irgendwo aufgefundenes Spurenmaterial unbekannter Personen geht. An der Feststellung deren Geschlechts besteht natürlich ein Interesse. Wird etwa nahe des Tatorts einer Vergewaltigung ein Zigarettenstummel gefunden und die DNS als weiblich erkannt, so wird diese Spur bei den weiteren Ermittlungen nicht die höchste Priorität erhalten. In anderen Fällen, in denen die DNS offensichtlich vom Täter stammt,

7 Wo genau die Trennlinie zwischen den Anwendungsbereichen von JI-RL und DSGVO verläuft, ist schwer zu bestimmen. Vokabeln wie »Straftaten« oder »Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit« klingen vertraut, sind aber autonom unionsrechtlich auszulegen. Nichts spricht dafür, dass damit exakt das gemeint ist, was wir in Deutschland im Kontext deutscher Gesetze darunter verstehen. Hierzu ausführlich Ziebarth, Polizeiliche und (ordnungs-) behördliche Datenverarbeitung zwischen JI-RL und DS-GVO, 2023 (im Erscheinen).

8 Soweit Gefahren abgewehrt werden sollen, die mit Straftaten in Verbindung stehen, ist die JI-RL einschlägig, s. soeben.

9 Sternberg-Lieben, NJW 1987, 1242; Keller, NJW 1989, 2289, 2290.

10 Von reiner Fiktion spricht in Zusammenhang mit derartigen Einwilligungen Ronellenfitsch, NJW 2006, 321, 325.

11 Zur Freiwilligkeit auch Goers, in: Graf (Hrsg.), BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, 39. Edition, Stand: 01.01.2021, § 81h StPO Rn. 6, 6.1 m.w.N.

12 DNS steht für Desoxyribonukleinsäure. International und auch im Deutschen geläufig ist die Abkürzung DNA, die sich aus dem Englischen ergibt (engl. acid, Säure). Wenn die StPO also von DNA spricht, so ist dies ein zulässiges, allgemein vermutlich sogar bekannteres Synonym zu DNS.

13 BT-Drucks. 15/350, S. 11–12.

14 Huber, Kriminalistik 1997, 735; Kleinknecht/Meyer-Göfner, StPO, 46. Aufl. § 81e Rn. 4. Die Entwurfsbegründung sieht dagegen im Schweigen des Gesetzgebers kein ausdrückliches Verbot, BT-Drucks. 15/350, S. 11.